

einer Taxordnung für die Juristenfacultät. Die Appellationsgerichte haben zwar leider! auch keine Taxe, aber dort ist mir der Mangel der Taxordnung noch nicht so drückend geworden, als bei der Juristenfacultät. Die Appellationsgerichte liquidiren ganz mäßig für ein gründliches Urtheil, aber bei der Juristenfacultät trifft dies nicht ein. Nun werden Sie mir einhalten, die Mitglieder der Juristenfacultät seien nicht fixirt, es könne also auch nicht eine Taxordnung vorgeschrieben werden. Nun der Grund beweist zu viel. Sollen die armen Patrimonialrichter schlimmer daran sein, als die Juristenfacultät? Sie sind auch nicht fixirt, und von ihnen bekommt man für 1 bis 3 Thlr. oft ganz gute und gründliche Bescheide, ja bei dem Stadtgerichte zu Leipzig hat man zu 5 bis 10 Ngr. den wunderschönsten Bescheid. Dieselbe Entscheidung kostet bei dem Untergerichte weit, weit weniger, als bei der Juristenfacultät. Der Einwand, Entscheidungen und überhaupt wissenschaftliche Arbeiten seien schwer, zumal im voraus, zu taxiren, beweist gegen alle Taxordnungen, auch der Advocaten und Unterrichter. Ich wollte eigentlich den Antrag stellen, es sollte für die Juristenfacultät dieselbe Taxe bestimmt werden, wie für die Untergerichte; aber ich bin davon abgegangen, um nicht auszuschließen, daß die Mitglieder der Juristenfacultät in besondern Fällen etwas höher liquidiren können. Aber ein Maximum, eine Regel, gewisse Sätze müssen aufgestellt werden, und ich bitte Sie, meine Herren, meinen obigen Antrag zu unterstützen.

Präsident Braun: Der Antrag, für die ständische Schrift bestimmt, lautet so: „Die Regierung wolle mittelst Verordnung eine der für die Untergerichte im Jahre 1840 bekannt gemachten nachgebildete Taxordnung für die Juristenfacultät und deren Entscheidungen bekannt machen.“ Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstützt? — Wird **z a h l r e i c h u n t e r s t ü t z t**.

Präsident Braun: Es haben sich noch mehrere Sprecher gemeldet.

Staatsminister v. Könnert: Um nicht zu viel auf einmal widerlegen zu müssen, will ich gleich jetzt Einzelnes widerlegen. Zuvörderst hat es mich gefreut, bei dem geehrten Sprecher die Unparteilichkeit zu finden, daß er selbst, wenn er in einem Urtheil unterliege, zufrieden sei, sobald es nur gründlich ausgearbeitet sei, und wenn er ferner sagte, daß Urtheil, wenn sie auch später kämen, ihm lieber wären, als schnelle, aber weniger gründlich gearbeitete. Er nimmt dadurch den Vorwurf, den er früher gegen die Appellationsgerichte ausgesprochen hat, von selbst wieder zurück. Meine Herren! Es läßt sich eben nicht Alles verbinden, Schleunigkeit und Gründlichkeit. Es kommt darauf an, das rechte Maas zu finden, gründlich zu sein und doch nicht zu lange zurückzuhalten, und so fürchte ich, daß, wenn man bei der Facultät das Eine anordnen wollte, gründlichere Entscheidungen zu geben — was ich nicht anzuordnen wüßte, da mir Mängel in dieser Beziehung nicht vorgekommen sind, und der geehrte Abgeordnete mir Recht geben wird, daß es nicht darauf ankommt, ob ein Urtheil 6—8 Bogen, oder ob es nur eine Quartseite ausfüllt, wenn es die Sache nur richtig trifft, ich also nicht

wüßte, welche Unordnung man treffen sollte, — daß dann die Entscheidungen aber auch länger dauern dürften. Ueberhaupt ist es mit solchen Klagen, das Gericht arbeitet schlecht, die Behörde arbeitet schlecht, nicht gethan. Darauf kann das Ministerium nichts thun. Was soll das Ministerium thun, wenn Klagen darüber entstehen, die Advocaten arbeiten zu schlecht, oder zu weitläufig, oder sie liquidiren zu viel? Solche Klagen hört das Ministerium auch. Aber wenn nicht einzelne Fälle angegeben werden, wo es abhelfen und darauf hinweisen kann, kann das Ministerium in der Allgemeinheit nichts thun. Was über die Abhängigkeit der Gerichte gesprochen wurde, so müßte ich erst erwarten, ob ein besonderer Antrag gestellt wird, oder nicht. Was er zur Motivirung dieses Antrags sagte, ist durchaus nicht genügend. Die Appellationsgerichte sind nach den Gesetzen zugleich die Justizaufsichtsbehörden. Sie haben die Untersuchungsgerichte anzuweisen, die Untersuchung zu führen, und da die Untergerichte nicht in allen Criminalsachen Recht sprechen, da sie also ihre Competenz nicht dadurch erweitern können, daß sie größere Sachen zu kleinern Sachen, und große Verbrechen zu kleinen stempeln, so ist das Appellationsgericht berechtigt, zu verfügen, daß ein Verbrechen unter einen bestimmten Artikel gestellt und die Untersuchung darauf zu richten sei. Wenn der geehrte Sprecher sich gewundert hat, daß das Ministerium nicht näher in die Klage eingegangen ist, daß die Facultät zu hoch liquidire, so lag es darin, daß ein Antrag nicht gestellt, sondern nur eine ganz allgemeine Behauptung erhoben worden war, worauf das Ministerium nur in so fern antworten konnte, als aus der Zahl der Urtheil und der eingegangenen Spruchgelber nachzuweisen war, daß im Durchschnitte ein Urtheil nicht so hoch kommt, und daß, wenn man tüchtige Männer in der Facultät haben will, sie ein Einkommen haben müssen, wie es jetzt im Durchschnitte ihnen gewährt wird. Wenn er bemerkt, daß ein Definitivurtheil in der Facultät 45 Thlr. betrage, während das Appellationsgericht nur 14 Thlr. liquidirt habe, so beruht das auf zwei Ursachen. Einmal in der Organisation. Die Facultisten werden nach Stückarbeit bezahlt, was sie verdienen, verdienen sie für sich; die Mitglieder des Appellationsgerichts sind fixirt, haben an dem Ertrage der Urtheilsgelder kein Interesse. Deren Betrag fließt in die Staatscasse, und deren Interesse besonders zu vertreten, sind sie nicht berufen. Es beruht aber der specielle Fall zugleich darauf, wie mir scheint, daß die Facultät das erste Urtheil, die Definitiva, gemacht hat, und daß das Appellationsgericht nur das zweite Urtheil gesprochen hat. In der zweiten Instanz ist das Urtheil in der Regel leichter, als in der ersten, weil in dem ersten Urtheil schon das Factische zusammengestellt ist. Wenn er den Antrag gestellt hat, eine Urtheilstaxe für die Facultät vorzuschreiben, so hat das seine großen Bedenken. Das Ministerium wird, wenn es wirklich die Ansicht der geehrten Kammer sein sollte, daß die Facultät zu hoch liquidire und daß die Rechtspflege dadurch zu theuer werde, in Erwägung ziehen, was geschehen kann, und von der Facultät darüber Vortrag erfordern. Allein eine Taxe für wissenschaftliche Arbeiten ist eine unendlich schwere Sache. Will man eine Taxe vorschreiben, so risquirt man,